

Infoblatt

Aufenthaltsbewilligung in der Schweiz

Bei Aufenthalten bis zu 3 Monaten oder 90 Arbeitstagen pro Kalenderjahr gilt für Staatsangehörige aus der EU-17 ein bewilligungsfreies Meldeverfahren. Es wird keine Arbeits- bzw. Aufenthaltsbewilligung mehr benötigt. Hingegen ist die Anmeldung bei den kantonalen Arbeitsmarktbehörden nötig.

Als **Kurzaufenthalter** gelten Ausländerinnen und Ausländer, die sich befristet, in der Regel für weniger als ein Jahr, für einen bestimmten Aufenthaltszweck mit oder ohne Erwerbstätigkeit in der Schweiz aufhalten. EG-/EFTA-Angehörige haben einen Anspruch auf Erteilung dieser Bewilligung, sofern sie in der Schweiz ein Arbeitsverhältnis zwischen 3 Monaten und einem Jahr nachweisen können.

Grenzgängern aus den EG-/EFTA-Mitgliedstaaten wird innerhalb der gesamten Grenzzonen der Schweiz die berufliche und geographische Mobilität gewährt.

- Für Bürger der EU-17 Staaten und der EFTA (Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Grossbritannien, Irland, Island, Italien, Liechtenstein, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Portugal, Schweden, Spanien, Zypern) gelten seit dem 1. Juni 2007 keine Grenzzonen mehr. Sie können überall in der EU/EFTA wohnen und überall in der Schweiz arbeiten. Bedingung ist lediglich die wöchentliche Rückkehr an den ausländischen Wohnort.
- Für Bürger der EU-8 (Estland, Lettland, Litauen, Polen, Slowakei, Slowenien, Tschechien, Ungarn) sowie Bulgarien und Rumänien gelten die Grenzzonen weiterhin.
- Die Grenzgängerbewilligung EG/EFTA ist fünf Jahre gültig, sofern ein Arbeitsvertrag vorliegt, der unbeschränkt oder länger als ein Jahr gültig ist.
- Wurde der Arbeitsvertrag für eine Gültigkeitsdauer von weniger als einem Jahr abgeschlossen, richtet sich die Gültigkeitsdauer der Grenzgängerbewilligung nach dem Arbeitsvertrag.

Der **Ausweis B** EG/EFTA (**Aufenthaltsbewilligung**)

- Die Aufenthaltsbewilligung der Angehörigen von EG-/EFTA-Mitgliedstaaten (Staatsangehörige EU/EFTA) hat eine Gültigkeitsdauer von fünf Jahren.
- Sie wird erteilt, wenn der EG/EFTA Bürger den Nachweis einer unbefristeten oder auf mindestens 365 Tage befristeten Anstellung erbringt.
- Die Aufenthaltsbewilligung wird um fünf Jahre verlängert, wenn der Ausländer die Voraussetzungen dafür erfüllt.

Ausländerinnen und Ausländern kann nach einem Aufenthalt von fünf oder zehn Jahren in der Schweiz die **Niederlassungsbewilligung** erteilt werden. Das Aufenthaltsrecht ist unbeschränkt und darf nicht an Bedingungen geknüpft werden.

- Bei EG-/EFTA-Angehörigen richtet sich die Erteilung der Niederlassungsbewilligung nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG) und der Niederlassungsvereinbarungen, da das Freizügigkeitsabkommen mit der EG keine Bestimmungen über die Niederlassungsbewilligung enthält.
- Bürger der EU-15 Staaten und der EFTA erhalten aufgrund von Niederlassungsverträgen oder aus Gegenrechtsüberlegungen nach einem ordnungsgemässen und ununterbrochenen Aufenthalt von fünf Jahren die Niederlassungsbewilligung.
- Für Zypern, Malta, die EU-8 Staaten, Rumänien und Bulgarien bestehen noch keine derartigen Vereinbarungen.

Das **Recht auf Familiennachzug** wird unabhängig von der Nationalität für folgende Personen anerkannt: für den Ehepartner, die Nachkommen, die unter 21 Jahren oder unterhaltsberechtig sind, und für unterhaltsberechtig Verwandte in aufsteigender Linie.

Die Aufenthaltsbewilligung wird diesen Personen für die gleiche Dauer erteilt wie dem Inhaber der ursprünglichen Aufenthaltsbewilligung. Die Nachkommen haben das Recht, eine Erwerbstätigkeit auszuüben, und verfügen über einen gleichberechtigten Zugang zu Schule, Ausbildung oder beruflicher Bildung wie Inländer. Für Studierende gilt das Recht auf Familiennachzug ausschliesslich für Nachkommen.

Das Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG) und die Verordnung vom 24. Oktober 2007 über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE) enthalten keine spezifischen Regelungen über dauernde Arbeitsbewilligungen für entsandte Arbeitnehmer aus der EU. Falls eine längerfristige Arbeitsbewilligung erteilt wird, sind aber die betreffenden Bestimmungen anzuwenden.

Hinweis

Weitere Informationen finden Sie auf der [Webseite des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement im Bereich Bundesamt für Migration.](#)